

Vorstand & Abberufung im Block

Was ist eine Delegiertenversammlung?

Landgericht Potsdam, Urteil [Aktenzeichen 15.08.2022, 8 O 160/21]

Entsenden Vereine Vertreter in die Mitgliederversammlung eines Verbandes, ist das keine echte Delegiertenversammlung. Deswegen bedarf es dafür keiner speziellen Regelung in der Satzung des Verbandes.

Das stellt das Landgericht (LG) Potsdam im Fall eines Landessportverbandes klar. Ein Mitglied hatte die Beschlüsse seiner Mitgliederversammlung angefochten, weil es sich dabei seiner Auffassung nach um eine Delegiertenversammlung handelte, für die es keine Satzungsgrundlage gab.

Wie das LG bestätigt, ist eine echte Delegiertenversammlung nur mit entsprechender Satzungsgrundlage zulässig. Im vorliegenden Fall handelte es sich aber um eine Mitgliederversammlung in Form einer „unechten Delegiertenversammlung“, also ein durch Stimmrechtsvertreter besetzte normale Verbandsversammlung.

Im Fall des Landessportverbandes waren die ordentlichen Mitglieder gemeinnützige Vereine. In einem solchen Fall nehmen grundsätzlich die Vertretungsorgane der einzelnen Mitgliedervereine – meist der Vorstand – die Mitgliederrechte ihres Einzelvereins beim Verband wahr und repräsentieren dadurch ihren Verein sowie dessen Mitglieder.

Es spielte dabei keine Rolle, wenn diese Vereinsvertreter in Satzung oder Geschäftsordnung als „Delegierte“ bezeichnet werden.

Eine echte Delegiertenversammlung liegt dagegen vor, wenn die Mitgliedsvereine nicht durch ihre gesetzlichen Vertreter, sondern durch eigens von ihnen gewählte Delegierte in der Verbandsversammlung vertreten werden. Dazu ist eine besondere Satzungsregelung erforderlich. Häufig dürfen die Mitgliedsvereine dabei je nach Zahl der eigenen Mitglieder unterschiedlich viele Delegierte entsenden.